

Merkblatt zur Abwicklung der Bienenförderung 2017 Investive Maßnahmen

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

Alle Antragsformulare stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Bienen - Förderung investiver Maßnahmen in der Bienenhaltung) zur Verfügung.

Besteht kein Internetzugang, können die Antragsunterlagen auch bei den Landesverbänden oder der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) angefordert werden.

1. Verfahrensablauf

- Förderantrag einreichen (Endtermin: 15.04.2017)
- Eingangsbestätigungsschreiben bzw. Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn abwarten
- Geräte kaufen
- Zahlungsantrag einreichen (Endtermin: 30.06.2017)

2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind Anfänger in der Imkerei, Imker, Erwerbsimker, Imkervereine und imkerliche Vereinigungen.

2.1 Antragsberechtigung

- **Anfänger:**
Anfänger müssen mit der Bienenhaltung erstmals begonnen und im ersten Halbjahr des Förderjahres 2017 oder in den Jahren 2014 bis 2016 einen Anfängerlehrgang besucht haben. Ein Anfängerlehrgang kann durch **drei sonstige Imkerlehrgänge** ersetzt werden. Der Besuch eines Honiglehrgangs genügt nicht. Es ist möglich, den Lehrgangsnachweis bis zum 30. Juni 2017 nachzureichen.
- **Erwerbsimker:**
Erwerbsimker müssen nachweisen, dass sie für mindestens 25 Völker Beiträge an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (früher: Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft) bezahlen, wenn sie einen Stapler, Anhänger oder Ladekran beantragen.
- **Imkerliche Vereinigungen:**
Eine imkerliche Vereinigung besteht aus mehreren Imkern, die Geräte (z. B. größere Varianten von Schleudern, Wachsschmelzern und Mittelwandgießanlagen) zusammen kaufen und auch zusammen nutzen. Imkervereine werden in diesem Sinne auch als imkerliche Vereinigungen gewertet. Einkaufsgemeinschaften und wirtschaftliche Vereine (z. B. Honigerzeugergemeinschaften) sind **nicht** antragsberechtigt.

2.2 Betriebsnummer

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben. Bitte achten Sie darauf, dass Sie dort als Tierhalter Bienen (Kennzeichen „TB“) und mit Ihrer Kontoverbindung erfasst werden.

Jede imkerliche Vereinigung muss zur eindeutigen Identifizierung bei der Antragstellung eine eigene Betriebsnummer zugeteilt haben. Sofern keine andere Rechtsform festgelegt wurde (z. B. eingetragener Verein), handelt es sich bei einer imkerlichen Vereinigung im Regelfall um eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR).

Die Förderung kann **nur** auf das Konto überwiesen werden, das beim AELF hinterlegt ist. Bitte lassen Sie dort auch Konto- und Adressänderungen erfassen!

3. Fördergegenstand

Die geplanten Investitionsmaßnahmen müssen der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzüchterzeugnissen dienen. Es werden ausschließlich **neue** Geräten gefördert. Diese müssen sich fünf Jahre lang im Besitz der Antragsteller befinden und ausschließlich in der eigenen Imkerei genutzt werden.

3.1 Zulässiger Maßnahmenbeginn

Die Geräte dürfen erst bestellt oder gekauft werden, wenn der Förderantrag bei der LfL eingegangen ist oder die LfL eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt hat.

Bei Investitionen mit einer **Gesamtinvestitionssumme bis zu 5.000 EUR netto** gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn mit Eingang des Förderantrags bei der LfL als erteilt.

Bei Investitionen mit einer **Gesamtinvestitionssumme über 5.000 EUR netto** muss die LfL einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich zustimmen.

Als Maßnahmenbeginn zählt bereits der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrags (z.B. Auftragserteilung, Bestellung, Kaufvertrag). Auch wenn nur ein Gerät vorzeitig gekauft wurde, muss die gesamte Maßnahme abgelehnt werden.

3.2 Investitionen über 5.000 EUR

Bei Förderanträgen mit einer Investitionssumme über 5.000 EUR (netto) holt die LfL eine Stellungnahme der Imkerfachberatung zur Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Maßnahme ein.

3.3 Förderfähige Geräte und Maschinen:

Für alle Imker

- Honigschleudern
- Honigentdeckelungsgeräte
- Honigpressen und -zentrifugen
- Abfüll-, Klär- und Lagerbehälter aus Edelstahl
- Honigaufaugeräte
- Honigpumpen und Rührwerke
- Honigabfüllmaschinen
- Honigrefraktometer
- Wachspressen, Dampfwachs- und Sonnenwachsschmelzer, Wachstöpfe
- Wachsverflüssiger
- Geräte zur Herstellung von Mittelwänden
- einachsige Hebevorrichtungen, die speziell für den Imkereibedarf entwickelt wurden
- Geräte zum Kippen von Beuten bzw. Beutenteilen

Beuten sind nicht förderfähig!

Erwerbsimker:

Folgende Geräte sind zusätzlich zu den unter Nr. 3.3 genannten förderfähig:

- Anhänger (ohne Anhängerkupplung an der Zugmaschine)
- Ladekräne
- Stapler

3.4 Nichtförderfähige Investitionen

Grundsätzlich sind Investitionen von der Förderung ausgeschlossen, die im Rahmen der VO (EU) Nr. 1305/2013 des Rates über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) finanziert werden. In Bayern sind dies Investitionen, die im Rahmen der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung (EIF) oder von Leader gefördert werden können.

Darüber hinaus sind z.B. folgende Gegenstände nicht förderfähig:

Beuten, Imkerkleidung, Smoker, Waagen, Trafolöter, Verbrauchsmaterialien (z. B. Rähmchen, Mittelwände, Gläser, Kunststoffeimer, Futter, Draht, Anstriche), Ablegerkästen, Schwarmfangbeutel, alle Zuchtmaterialien, Wabenböcke, Pollenfallen, Abfüll- und Lagerbehälter aus Kunststoff, Porto, Versand, Verpackung, Baumaterial, gebrauchte oder selbstgefertigte Geräte.

4. Förderhöhe

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Der Zuschuss kann **bis zu 30 %** der förderfähigen Nettokosten (nachweisbare Aufwendungen ohne Mehrwertsteuer, Rabatte und Skonti) betragen. Bei großer Nachfrage kann die Förderquote auch **unter 30 %** sinken.

Die Mindestinvestitionssumme pro Jahr beträgt:

- für Anfänger: 476 EUR (incl. MwSt.)
- für andere Imker: 952 EUR (incl. MwSt.)

Ausschlaggebend sind die im Zahlungsantrag geltend gemachten **tatsächlich förderfähigen** Ausgaben für Investitionen. Rabatte und Skonti sind nicht anrechenbar.

Die mit dem Zahlungsantrag eingereichten Rechnungen sind maximal bis zu der im Förderantrag genannten, förderfähigen Investitionssumme förderfähig.

Geräte, die im Förderantrag nicht aufgeführt wurden, können nicht gefördert werden.

Nicht alle Geräte, die im Förderantrag aufgeführt wurden, müssen gekauft werden. Jedoch darf die Mindestinvestitionssumme nicht unterschritten werden.

Das maximal förderfähige Nettoinvestitionsvolumen ist auf 25.000 EUR je Betrieb bzw. Antragsteller innerhalb der Förderperiode 2017 bis 2019 begrenzt.

Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

5. Förderantrag

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen) innerhalb der Antragsfrist eingereicht wird.

Bitte geben Sie im Förderantrag neben Ihrer Telefonnummer, wenn vorhanden, auch Ihre E-Mail-Adresse für evtl. Rückfragen an.

5.1 Bestandteile des Förderantrags

Der Förderantrag besteht aus

- dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular
- den Kostenangeboten
- dem Nachweis des Anfängerlehrgangs (soweit erforderlich)
- dem Nachweis der Beitragszahlung zur Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau für mindestens 25 Bienenvölker (soweit erforderlich)
- dem Erhebungsbogen zur Wirtschaftlichkeit bei Investitionen über 5.000 EUR netto (soweit erforderlich)

5.2 Antragsfrist

Der Förderantrag ist bis **spätestens 15. April 2017** bei der LfL einzureichen.

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Der „Nachweis über einen Anfängerlehrgang“ kann bis 30. Juni 2017 nachgereicht werden.

Der Förderantrag ist im Original per Post **oder** per Fax zu übermitteln. **E-Mail oder Scan sind nicht zulässig.**

5.3 Kostenangebot

Das Kostenangebot kann entweder aus einem speziellen Kostenvoranschlag bestehen oder eine eigene Aufstellung mit Beschreibung bzw. Abbildung der beantragten Gerätschaften aus einem Katalog sein. Bitte markieren Sie z. B. bei Kopien von Katalogseiten farblich die gewünschten Geräte. Auch Ausdrucke eines Internet-Warenkorbs sind möglich. Die Geräte müssen nicht bei der Firma gekauft werden, von der das ursprüngliche Angebot stammt.

6. Zahlungsantrag

Die Auszahlung der Fördermittel ist nach dem Kauf der Geräte mittels Formblatt zu beantragen.

6.1 Bestandteile des Zahlungsantrags

Der Zahlungsantrag besteht aus

- dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular,
- den **Originalrechnungen** und
- den entsprechenden Zahlungsbelegen.

Eine Vorauskassen-Rechnung kann nur zusammen mit Zahlungsbeleg **und** Lieferschein eine Rechnung ersetzen.

Pro-Forma-Rechnungen werden nicht anerkannt.

6.2 Antragsfrist

Der Zahlungsantrag ist bis **spätestens 30. Juni 2017** bei der LfL einzureichen. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Geräte gekauft (Rechnungsdatum), bezahlt und geliefert worden sein.

Der Zahlungsantrag ist im Original per Post **oder** per Fax zu übermitteln. **E-Mail oder Scan sind nicht zulässig.**

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

6.3 Anforderungen an Rechnungen und Zahlungsbelege

Die Rechnungen sind in jedem Fall der LfL im **Original** vorzulegen bzw. bei Antragstellung per Fax unverzüglich nachzureichen. Sie müssen auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein.

Als Zahlungsbelege werden **Kontoauszüge** und ausgedruckte Kontenübersichten des Online-Bankings anerkannt.

Auch vom Verkäufer **quitierte Originalrechnungen werden als Zahlungsbeleg akzeptiert**. Durchschläge von Überweisungsträgern sind nicht ausreichend.

Online-Banking Ausdrucke müssen den Vermerk „ausgeführt“ enthalten oder die verwendete TAN angeben.

Nicht förderrelevante Daten auf den Kopien der Kontoauszüge können geschwärzt werden.

Alle Originale erhalten Sie später mit dem Bewilligungsbescheid zurück.

Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich im Oktober 2017.

7. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens bis 31.12.2022 für Prüfungen aufzubewahren.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof, die Prüfungsorgane der Europäischen Union und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Nachträgliche Buchprüfungen gemäß VO (EU) Nr. 1306/2013 können auch Prüfungen bei Dritten (z. B. Lieferfirmen, Händlern) beinhalten.

8. Meldung der Bienenvölkerzahlen

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 müssen alle EU-Staaten über eine zuverlässige Methode zur Bestimmung der Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet verfügen, damit eine ordnungsgemäße, anteilige Verteilung der Unionsmittel sichergestellt werden kann.

Dazu verpflichtet sich der Antragsteller, sofern er Mitglied bei einem Landesverband ist, den zahlenmäßigen Abgleich seiner Angaben zur Bienenvölkerzahl im Fall einer Kontrolle zu dulden. Hierbei wird beim Landesverband die Zahl der Bienenvölker abgefragt, die der Antragsteller gemeldet hat, und der Zahl der Bienenvölker, die zum Kontrollzeitpunkt vorhanden sind, gegenübergestellt.

9. Rückforderung und Sanktionen

9.1 Rückforderung

Zu Unrecht gezahlte Beihilfen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

9.1 Sanktionen

Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird der Betrag zurückgefordert, der der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag entspricht, auf den der Antragsteller Anspruch hat.

Zudem wird der Antragsteller im folgenden Jahr von der Beihilfegewährung ausgeschlossen.

10. Verbot der Doppelförderung

Der Antragsteller darf für die Fördermaßnahme keine weiteren staatlichen Zuwendungen in Anspruch nehmen.

11. Sonstige Hinweise

11.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die investiven Maßnahmen in der Bienenhaltung sind

- die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen,
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik
- die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013,
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission vom 6. August 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1366 der Kommission vom 11. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Beihilfe im Bienenzuchtsektor

in der jeweils gültigen Fassung.

11.2 Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert.

Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie in anonymer Form zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

11.3 Information und Publizität

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (vom 16. Oktober 2013 bis 15. Oktober 2014) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds. Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;

- den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl;
- c) für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr (16.10 – 15.10) erhalten hat;
- d) Art und Beschreibung der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds gleich oder niedriger als der Schwellenwert in Höhe von 1250 EUR ist. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen
- sowie der (noch zu erlassenden) Novelle des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG) und der Novelle der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO).

Die Informationen werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte wird verwiesen.

Die sich daraus ergebenden Rechte auf Widerspruch, Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten können bei den jeweils für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geltend gemacht werden.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

11.4 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagesstrafen rechtskräftig verurteilt wurde.

12. Bewilligungsstelle, Ansprechpartner

Bewilligungsstelle ist die

**Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Abteilung Förderwesen und Fachrecht
Menzinger Str. 54
80638 München
AFR@lfl.bayern.de
Fax-Nr. 089 17800-240**